

stände des Falles verwiesen werden, und in vielen Fällen sei es sehr zweifelhaft, wie weit die gerechten Anforderungen an die Sorgfalt des Beschädigten gehen. Die Verweisung auf die Umstände des Falles brauche aber nicht im Gesetz ausgesprochen zu werden; denn sie sei eigentlich nur eine Aufforderung, die Lösung der Frage zu suchen, ohne daß sie für die Lösung irgend welchen Anhalt gewähre.

Die Mehrheit glaubte die Entbehrlichkeit des §. 222 nicht zugeben zu können, erblickte in demselben vielmehr eine wichtige Vorschrift, bei deren Fehlen es zweifelhaft bliebe, ob die Rechtsprechung einen die Größe des Schadens beeinflussenden Mangel an Sorgfalt auf Seite des Beschädigten überhaupt Bedeutung für den Umfang der Ersatzpflicht beimessen würde.

46. (§. 605 bis 620.)

I. Zu §. 223 lagen folgende Anträge vor:

1. in Zeile 4 nach „Ersatzleistung“ einzuschalten „und bis zur Höhe derselben“;

2. dem §. 223 den von Rocholl empfohlenen Zusatz zu geben:

Der Beschädigte kann gegen Erstattung der Ersatzleistung von dem Entschädiger Wiederabtretung des von diesem zurückgelangten Eigenthums oder Rechtes fordern.

3. den §. 223 zu fassen:

Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, kann von dem Ersatzberechtigten gegen Leistung des Schadenersatzes Abtretung der Ansprüche verlangen, welche diesem auf Grund des Eigenthums oder des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§. 223.
Uebergang
von
Ansprüchen
auf den
Ersatz-
leistenden.

Die Komm. lehnte den Antrag 1 ab; der Antrag 2 wurde zurückgezogen. Der Antrag 3 gelangte zur Annahme.

Erwogen war:

Es sei zweckmäßiger, dem Ersatzpflichtigen ein Recht auf Abtretung der Ansprüche des Entschädigten zu gewähren, als diese Ansprüche mit der Ersatzleistung von Rechtswegen ohne Abtretung auf ihn übergehen zu lassen. Die Abtretung setze die Thatsache, den Zeitpunkt und den Umfang des Ueberganges der Ansprüche außer Zweifel und biete insbesondere für das Verhältniß zu Dritten den großen Vortheil, daß diese nur zu prüfen brauchen, ob sie erfolgt sei, ohne auf die Frage eingehen zu müssen, ob und inwieweit Schadenersatz geleistet worden sei. Bei dinglichen Ansprüchen führe die kraft Gesetzes eintretende Uebertragung zu dem ganz unzweckmäßigen Ergebnisse, daß, wenn theilweise Ersatz geleistet sei, ein dingliches Gemeinschaftsverhältniß mit Antheilen bestehe, deren Größe sich nach dem Verhältnisse zwischen dem ersetzten und dem nicht ersetzten Theile des Schadens bestimme. Daß der Beschädigte, wenn er von dem Ersatzpflichtigen nur theilweisen Ersatz verlange, seine Ansprüche gegen Dritte nur soweit, als Ersatz geleistet werde, abzutreten verpflichtet sei, dürfe für selbstverständlich erachtet werden. Aber wenn er sich mit

dem Ersatpflichtigen dahin einige, daß er sich mit einer den Schaden nicht vollständig deckenden Abfindung begnügen und gegen Leistung derselben seinen ganzen Anspruch gegen den Dritten abtreten wolle, so könne der Dritte daraus, daß der Cessionar nicht vollen Ersatz geleistet habe, einen Einwand nicht herleiten.

Inhalt der
Schuldverh.

II. Die Komm. ging zu dem zweiten Titel über, der von dem „Inhalt der Schuldverhältnisse“ handelt.

Verpflichtung
zur Leistung.

Zu §. 224, mit dem die Vorschriften über die „Verpflichtung zur Leistung“ beginnen, war beantragt:

§. 224.

Umfang der
Verpflichtung.

1. die Bestimmungen des Entw. durch nachstehende Vorschriften zu ersetzen:

Die Leistung ist so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Der Schuldner haftet wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit, wenn die Erfüllung vorsätzlich oder wenn sie in Folge Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) unterbleibt. Die Vorschriften der §§. 708, 709 finden entsprechende Anwendung.

Der Schuldner haftet wegen Nichterfüllung auch dann, wenn diese auf einem Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder solcher Personen beruht, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient.

2. den Abs. 1 des §. 224 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Fassung mit Rücksicht auf die von dem Antragsteller zu 1 im Zusammenhange mit seinem Antrag ins Auge gefaßte Streichung des §. 359 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Zu welcher Leistung das Schuldverhältniß den Schuldner verpflichtet und wie die Leistung zu bewirken ist, ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurtheilen.

3. in dem Antrag 1, und zwar

- a) hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes folgende Bestimmung einzuschalten:

Als fahrlässig ist ein der Verbindlichkeit widerstrebendes Verhalten des Schuldners nicht anzusehen, wenn derselbe in Folge entschuldbaren Irrthums seine Verbindlichkeit nicht kannte (oder: Als fahrlässiges Unterbleiben der Erfüllung ist es nicht anzusehen, wenn der Schuldner etc.).

- b) statt des zweiten Satzes des zweiten Absatzes nachstehende Vorschrift als dritten Absatz aufzunehmen:

In Ansehung der Haftung eines Schuldners, welcher des Vernunftgebrauchs beraubt ist oder im Kindesalter steht oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, finden die Vorschriften der §§. 708 und 709 entsprechende Anwendung.

4. dem §. 224 folgende Vorschrift als letzten Absatz anzufügen:

Ist der zu leistende Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner auch außer dem Falle eines seine Haftung be-

gründenden Verschuldens (außer den Fällen der Abs. 2, 3 des Antrags 1) solche Umstände zu vertreten, welche, ohne die Leistung unmöglich zu machen, ihn außer Stande setzen, dieselbe zu bewirken. (Vergl. §. 237 Abs. 2.)

Die Komm. nahm den Antrag 1 mit der unter 2 für den Abs. 1 vorgeschlagenen Aenderung an. Der Antrag 3b wurde der Red. Komm. überwiesen. Der Antrag 4 wurde bis zur Berathung des §. 237 zurückgestellt.

Hiernach hat der §. 224 im Einzelnen folgende Aenderungen erfahren:

Der Satz 1 des Abs. 1 ist als selbstverständlich gestrichen. An seine Stelle tritt die zugleich zum Erfasse des §. 359 bestimmte Vorschrift, daß nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu beurtheilen ist, zu welcher Leistung das Schuldverhältniß den Schuldner verpflichtet und wie die Leistung zu bewirken ist. Man erachtete die Verweisung auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte nicht nur bei Schuldverhältnissen aus Verträgen, sondern bei allen Schuldverhältnissen für erforderlich, um das ganze zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß seinem wahren Inhalte nach zur Anerkennung zu bringen, wozu die gemeinrechtliche Rechtsprechung sich gern der sog. *exceptio doli generalis* bediene, und fand die im Antrag 1 Abs. 1 vorgeschlagene Fassung zu eng, weil sie nur die Art der Leistung treffe, während es sich um den ganzen Inhalt der Obligation handele, von welchem sich bei rechtsgeschäftlichen Obligationen häufig die Frage, ob überhaupt eine Verbindlichkeit entstanden sei, nicht wohl trennen lasse.

Der Satz 2 des Abs. 1 wurde gebilligt; der Prüfung durch die Red. Komm. blieb anheimgegeben, ob sich nicht durch eine andere Fassung verdeutlichen lasse, daß die Frage, unter welchen Voraussetzungen als feststehend gelte, daß die Verbindlichkeit nicht erfüllt werde, und der Schadenserfatz wegen Nichterfüllung gefordert werden könne, nicht hier, sondern erst in den §§. 237 ff. zur Entscheidung gelange. Die Aufnahme einer Definition der Fahrlässigkeit an dieser Stelle entspricht einem früher gefaßten Beschlusse der Komm. (vergl. S. 187; Zus. der Red. Komm. S. 60¹⁾). Den im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatz hielt man, soweit er richtig ist, für selbstverständlich. Es wurde darauf hingewiesen, daß derselbe für Fälle, in welchen nur für grobe Fahrlässigkeit gehaftet werde, insofern nicht passe, als unter „entschuldbarem“ Irrthume nach der im §. 75

Treu und
Glauben.

Verkehrssitte.

Nicht-
erfüllung.
Fahrlässigkeit.

¹⁾ In der Zus. der Beschlüsse der Red. Komm. S. 60 heißt es in einer Anm. zu dem gestrichenen §. 144 des Entw. I: „Der Grundsatz, daß das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit sich regelmäßig nicht nach individuellen Verhältnissen, sondern nach einem objektiven Maßstabe bestimme, soll an geeigneter Stelle im Obligationenrecht, etwa durch folgende Fassung des §. 224, zum Ausdruck gebracht werden:

Der Schuldner haftet nicht nur, wenn er seine Verbindlichkeit vorsätzlich nicht erfüllt, sondern auch dann, wenn die Erfüllung in Folge Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) unterbleibt.“ Oder: „wenn die Erfüllung in Folge von Vernachlässigung derjenigen Sorgfalt unterbleibt, welche ein ordentlicher Mensch anzuwenden pflegt (Fahrlässigkeit).“

Die vorbehaltene Bestimmung hat dann, anders gefaßt, in der Zus. unter §. 224b und später in dem Entw. II unter §. 233 Abs. 1 Satz 1 Aufnahme gefunden.

gegebenen Begriffsbestimmung (S. 73, 74; Zuf. der Red.Komm. S. 26, 27¹⁾) nur der nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Irrthum verstanden werde, und daß auch außer dem Falle der Nichtkenntniß der Verbindlichkeit der Irrthum unter Umständen die Fahrlässigkeit ausschließe, z. B. bei einer Verwechslung in Folge deren der Schuldner die geschuldete Sache für eine andere hielt und in dieser irrigen Meinung über sie versügte.

Der Abs. 1 Satz 3 und der Abs. 2 wurden sachlich nicht beanstandet.

Diligentia in
suis.

III. Des Weiteren war beantragt, als §. 224 a zu bestimmen:

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Der Antrag wurde angenommen. Die Annahme erfolgte in Gemäßheit eines früheren Beschlusses der Komm. zu §. 145 (S. 187, 188; Zuf. der Beschlüsse der Red.Komm. S. 61 Anm. 2).

§. 225.
Vorlag.

IV. Zu §. 225 lag der Antrag vor,
die Bestimmung zu streichen.

Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß die Bestimmung selbstverständlich sei, einmal, weil von einer rechtlichen Verbindlichkeit überhaupt nicht die Rede sein könne, wenn die Erfüllung ganz in das Belieben des angeblich Verpflichteten gestellt werde, sodann, weil es gegen die guten Sitten verstoße, sich einen Freibrief für die willkürliche Verletzung von Pflichten geben zu lassen, die man doch als ernstliche auf sich nehme, überdies solche Vereinbarungen nicht so häufig vorkommen, daß es für den Verkehr wünschenswerth erscheine, ihre Unwirksamkeit im Gesetz ausdrücklich auszusprechen. Die Vorschrift des Entw. sei auch insofern nicht unbedenklich, als sie zu dem Mißverständnisse verleiten könne, daß auch die Haftung wegen der einem Gehülfsen (§. 224 Abs. 2) zur Last fallenden vorsätzlichen Nichterfüllung nicht im voraus solle abgelehnt werden können oder gar Vereinbarungen, durch welche der Inhalt des Schuldverhältnisses beschränkt oder dem Schuldner ein Rücktrittsrecht gewährt werde, die verbindende Kraft abgesprochen wäre.

Die Mehrheit erklärte sich gegen die Streichung.

Man ging davon aus, daß der §. 225 sich auf die Haftung für gesetzliche Vertreter, Gehülfsen zc. nicht beziehe, daß die Verweisung auf die Nichtigkeit der gegen die guten Sitten verstoßenden Vereinbarungen nicht in allen Fällen ausreiche, die Beibehaltung des §. 225 aber insbesondere auch mit Rücksicht auf das in demselben enthaltene *argum. e contrario* (hinsichtlich der Zulässigkeit eines Ausschlusses der Haftung für grobe Fahrlässigkeit, welchen z. B. das schweiz. Bundesgesetz Art. 114 nicht gestatte) sich empfehle, um die in

¹⁾ Der auf S. 26, 27 der Zuf. stehende §. 75, der zum Erfasse der §§. 75, 76 des Entw. I diente, enthält die Vorschriften, die im Wesentlichen wörtlich in den Entw. II §. 108 übergegangen sind.

²⁾ Die in der bezeichneten Anm. vorbehaltene Bestimmung ist in der Zuf. unter §. 224 b Abs. 2 getroffen. Es entsprechen ihr Entw. II §. 233 Abs. 2, R. E. §. 271 und B. G. B. §. 277.

dieser Beziehung im geltenden Rechte bestehenden Streitfragen abzuschneiden. Eine verschiedene Behandlung von Vorsatz und Fahrlässigkeit aber rechtfertige sich hier schon durch die Verschiedenheit der Willensrichtung, die nur beim Vorsatz dem Wesen des Schuldverhältnisses zuwiderlaufe. Ueberdies sei der §. 225 seitens der Kritik nicht angefochten worden.

V. Zu §. 226 war beantragt,
die Bestimmung zu streichen.

§. 226.
Leistung
in Person.

Der Antrag wurde angenommen. Man hielt die Regel, daß der Schuldner nicht in Person zu leisten habe, gegenüber dem §. 224 Abs. 2 und dem §. 227 für selbstverständlich.

VI. Zu §. 227 war beantragt, folgende Fassung zu beschließen:

§. 227.
Leistung
durch einen
Dritten.

Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann die Leistung durch einen Dritten auch ohne Einwilligung des Schuldners bewirkt werden. Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner der Annahme widerspricht.

Die Komm. billigte sachlich die Vorschrift des Entw. und nahm den nur redaktionelle Aenderungen bezweckenden Antrag an.

VII. Zu §. 228 lagen die Anträge vor:

§. 228.
Theil-
leistungen.

1. den §. 228 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Der Gläubiger kann die Annahme von Theilzahlungen verweigern, wenn die theilweise Leistung für ihn kein Interesse hat.

(Mot. Theilweise Zahlungen muß sich der Gläubiger gefallen lassen im Fall eines Theilurtheils, bei nur theilweise erfolgreicher Zwangsvollstreckung oder theilweise ausreichendem Arreste, ferner in den Fällen der §§. 242, 267 a. E., 320, 368, 369, 2051, bei Wechselzahlungen zc. Auch die Aufrechnung gegen einen Theil seiner Forderung muß sich der Gläubiger gefallen lassen. Es spricht kein ausreichender Grund gegen die Verallgemeinerung dieses Grundsatzes.)

2. dem §. 228 hinzuzusetzen:

Zur Annahme einer Theilzahlung ist der Gläubiger verpflichtet, wenn dieselbe seinem Interesse nicht widerspricht.

Nachdem im Laufe der Berathung der Antrag 1 zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen war, wurde der Antrag 2 abgelehnt und der §. 228 des Entw. angenommen.

Erwogen war:

Der dem geltenden Rechte entsprechende §. 228 schaffe einfaches und klares Recht. Der im Antrage 2 gemachte Vorschlag, welcher einer chikanösen Ausnutzung der im §. 228 gegebenen Rechtsposition durch den Gläubiger vorbeugen solle, könne zu weit größeren Chikanen des Schuldners gegen den Gläubiger den Anlaß bieten. Die Zurückweisung einer unvollständigen Zahlung, bei der vielleicht nur ein geringer Betrag fehle, sei keineswegs immer oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle Chikane, sondern komme fast nur dann vor, wenn der Gläubiger bei Annahme der unvollständigen Zahlung befürchten müßte, den

fehlenden Betrag ohne unverhältnißmäßige Weiterungen nicht erlangen zu können, und sei in solchen Fällen das einzige Mittel, den Gläubiger gegen willkürliche Verfürgung seines Rechtes wirksam zu schützen.

§ 229, §. 230
Abs. 1.
Leistungsort.

VIII. Zu §. 229 war beantragt, denselben mit §. 230 Abs. 1 wie folgt zusammenzufassen:

Die Leistung ist, sofern nicht ein anderer Leistungsort bestimmt ist oder aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, sich ergibt, an dem Orte zu bewirken, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Der Antrag wurde angenommen.

Man hielt es für richtiger und einfacher, hinsichtlich des Erfüllungsorts, anstatt mit dem §. 229 in erster Linie die Beschaffenheit der Leistung und sodann die Natur des Schuldverhältnisses und den mutmaßlichen Willen der Parteien zu berücksichtigen, auf die Umstände des Falles zu verweisen und als einen dieser Umstände die Natur des Schuldverhältnisses hervorzuheben. Daß zu den zu berücksichtigenden Umständen vor Allem auch die Beschaffenheit der Leistung gehöre, erschien selbstverständlich. Der mutmaßliche Wille der Betheiligten aber sei nichts Anderes, als was sich aus den Umständen ergebe, und könne deshalb nicht neben diesen genannt werden.

§. 230 Abs. 2.
Zahlungsort.

IX. Zu §. 230 Abs. 2 war vorgeschlagen:

1. die Bestimmungen des Entw. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 230. Geldzahlungen hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermachen. Ist nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eine Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers eingetreten, welche die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung erhöht, so hat der Gläubiger im ersten Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

2. dem vorgeschlagenen §. 230 einen Abs. 2 des Inhalts hinzuzufügen:

Durch diese Vorschrift wird (in Ansehung des Gerichtsstandes und in sonstiger Beziehung) der Leistungsort nicht bestimmt.

Die Komm. nahm den Antrag 1 mit dem Unterantrage 2, jedoch unter Weglassung der eingeklammerten Worte, an.

Abweichend von dem H.G.B. Art. 325 hat der Entw. die Geldschuld als Bringschuld im vollen Sinne des Wortes gestaltet, so daß der Ort, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, der Leistungsort sein und als solcher den Gerichtsstand des Erfüllungsorts (C.P.D. §. 29) bestimmen soll. Die Komm. erachtete es für bedenklich, über die Vorschrift des H.G.B. hinauszugehen, insbesondere den Wohnsitz des Gläubigers auch über den Gerichtsstand entscheiden zu lassen. Der Antrag 1 schließt sich dem H.G.B. an; man hielt es zugleich für geboten, ihn durch den im Unterantrage vorgeschlagenen Zusatz zu verdeutlichen, wie das auch das H.G.B. thue.

Im Falle der Aenderung seines Wohnsitzes soll der Gläubiger nach dem Entw. nicht nur die Gefahr, sondern auch die Kosten der Uebersendung des Geldes an seinen neuen Wohnsitz zu tragen haben. Die Komm. glaubte die Kosten dem Gläubiger nur so weit aufbürden zu dürfen, als sie sich durch die Aenderung des Bestimmungsorts erhöhen; einen Gewinn sollte diese dem Schuldner nicht bringen. Aus gleicher Erwägung sollte auch die Gefahr dem Schuldner nicht abgenommen werden, wenn die Aenderung des Bestimmungsorts die Gefahr der Uebersendung nicht erhöhe; anderenfalls aber müsse der Gläubiger die Gefahr ganz tragen, weil eine Theilung, etwa nach dem Verhältnisse der Entfernungen, nicht möglich sei.

Uebersendung
des Geldes.

X. Des Weiteren war beantragt, als §. 230 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Daraus allein, daß der Schuldner die Kosten der Uebersendung übernommen hat, folgt nicht, daß der Ort, an welchen die Versendung geschieht, der Leistungsort ist.

Der Antrag wurde angenommen, weil man eine Verallgemeinerung des im H.G.B. Art. 345 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochenen Gedankens für zweckmäßig hielt.

XI. Es lagen ferner die Anträge vor:

Öffentliche
Kassen.

1. als §. 230 b zu bestimmen:

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen.

2. folgende Vorschriften nach §. 230 einzustellen:

Öffentliche Kassen sind nur an ihren Amtsstellen Zahlungen zu leisten und zu empfangen verpflichtet.

Der Gläubiger, welcher Geld aus einer öffentlichen Kasse zu empfangen hat, kann verlangen, daß ihm dasselbe auf seine Kosten und Gefahr gegen vorherige Einsendung der Quittung an seinen Wohnsitz übermittelt wird.

3. dem unter 1 vorgeschlagenen §. 230 b hinzuzufügen:

Wenn der Gläubiger nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften berechtigt sein würde, die Zahlung an einem anderen Orte zu verlangen, so kann er den Ersatz der Mehrkosten beanspruchen, welche ihm durch die Empfangnahme an der Kasse entstehen.

In jedem Falle kann der Gläubiger, welcher Geld aus einer öffentlichen Kasse zu empfangen hat, verlangen, daß ihm dasselbe auf seine Kosten und Gefahr gegen vorherige Einsendung der Quittung an seinen Aufenthaltsort durch die Post übermittelt wird.

4. für den Fall, daß eine Berücksichtigung des in mehreren Staaten bestehenden Sonderrechts der öffentlichen Kassen für nöthig erachtet wird, die erforderliche Bestimmung nicht im Gesetzbuche, sondern im Einführungsgesetze zu treffen und zu diesem Behuf in das letztere folgenden Art. 53 b aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Landesgesetze, durch welche bestimmt wird, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind (oder: daß die Vorschriften des §. 230 auf Zahlungen aus öffentlichen Kassen keine Anwendung finden).¹⁾

Die Komm. nahm unter Ablehnung der übrigen Anträge den Antrag 4 an. Man hatte erwogen:

Es handele sich lediglich um Zahlungen aus privatrechtlichen Verpflichtungen des Fiskus und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Die Entwicklung der Gesetzgebung gehe in Deutschland aber auf Beseitigung der auf privatrechtlichem Gebiete bestehenden Privilegien des Fiskus. Zur Aufstellung eines solchen bisher in einem großen Theile des Reichs nicht anerkannten Vorrechts durch die Reichsgesetzgebung werde man sich daher nur entschließen können, wenn ein dringendes Bedürfnis dazu nöthige. Ein solches liege aber nicht vor. Seitens größerer Bundesstaaten (Baden, Württemberg) sei vielmehr geradezu erklärt worden, daß sie keine Veranlassung haben, die Einführung des Privilegs zu wünschen, und die Verwaltung des preuß. Staatsschuldbuchs übersende den Buchgläubigern, welche es verlangen, die Zinsen durch die Post. Wenn mehrere große Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen) im Interesse einer geordneten Kassenführung auf die im Antrag 1 vorgeschlagene Sondervorschrift Gewicht legen, so geschehe ihrem allerdings nicht von der Hand zu weisenden Wunsche durch Aufnahme des Vorbehalts in das Einführungsgezet Genüge. Andererseits werde diesen Bundesstaaten eine reichsgesetzliche Einschränkung des Privilegiums im Sinne der Anträge 2, 3 kaum erwünscht sein. Abgesehen von der in dem Antrage 2 Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmung, welche dasselbe nahezu werthlos machen würde, wäre auch die in dem Antrage 2 Abs. 2 und dem Antrage 3 übereinstimmend befürwortete Beschränkung geeignet, dem Vorrecht einen großen Theil seines praktischen Werthes zu nehmen. Die Kasse hätte noch immer die Gefahr zu tragen, welche mit dem Verpacken des Geldes und mit der Beförderung zur Post verbunden sei, und dazu kämen schwere Bedenken gegen die im voraus ertheilten Quittungen, mittelst deren der Kassenbeamte sich über den Betrag, auf welchen sie ausgestellt seien, ausweisen könne, ehe er ihn bezahlt habe. Gleichwohl werde eine Einschränkung dieser Art bei einer reichsrechtlichen Regelung unentbehrlich sein, da sie, ohne die Billigkeit gegenüber dem Gläubiger zu verletzen, nicht wohl abgelehnt werden könne. Der Vorbehalt im Einführungsgeetze sei aber auf Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu beschränken. Ein Vorbehalt hinsichtlich der an solche zu leistenden Zahlungen sei nicht erforderlich, da hier die aus den Bedürfnissen einer geordneten Kassenführung hergeleiteten Gründe nicht zutreffen. Selbstverständlich sei es auf Grund des Vorbehalts den Landesgesetzen auch unbenommen, das Privileg neu einzuführen, so daß für diejenigen Bundesstaaten,

¹⁾ Die beschlossene Bestimmung lautet in dem nicht veröffentlichten Entw. eines Einführungsgef. II Les. Art. 53a: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

in welchen dasselbe nur für einzelne Gebietstheile Geltung habe, der Erstreckung auf das ganze Staatsgebiet nichts im Wege stehe. Daß die Erlassung eines solchen Gesetzes den Landesgesetzgebungen durch die Ablehnung einer reichsgesetzlichen Vorschrift gleichen Inhalts vielleicht erschwert werde, könne gegen die Ablehnung nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

XII. Zu §. 231 war beantragt, den Abs. 1 zu fassen:

§. 231.
Leistungszeit.

Ist eine Zeit für die Leistung nicht bestimmt, die Leistungszeit auch den Umständen des Falles nicht zu entnehmen, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Der Antrag wurde angenommen. Die im §. 231 des Entw. gegebene Vorschrift soll sonach entsprechend dem zu §. 229 gefaßten Beschluß und in Uebereinstimmung mit dem H. G. B. Art. 326 an die weitere Voraussetzung geknüpft werden, daß eine Bestimmung der Leistungszeit auch aus den Umständen des Falles nicht zu entnehmen ist.

XIII. Zu §. 231 war weiter beantragt:

1. im Abs. 2 die Worte „im Zweifel“ zu streichen und hinzuzusetzen:

Daß der Schuldner zu jeder früheren Zeit leisten dürfe, ist nicht anzunehmen, wenn auch der Gläubiger nach Inhalt des Schuldverhältnisses ein Interesse an der Einhaltung der bestimmten Leistungszeit hat.

2. den Abs. 2 zu fassen:

Ist eine Zeit im alleinigen Interesse des Schuldners bestimmt, so kann der Gläubiger eine frühere Leistung nicht zurückweisen.

Die Anträge wurden abgelehnt; der Abs. 2 des Entw. wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Sei eine Leistungszeit bestimmt, so werde dies in der Mehrzahl der Fälle im Interesse des Schuldners geschehen sein. Ein Interesse des Gläubigers an der Hinausschiebung der Leistung könne nur angenommen werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Der wichtigste Fall sei der, daß die Forderung dem Gläubiger zur verzinssichen Anlage eines Kapitals diene, für welche er im Falle der Zahlung Ersatz zu suchen genöthigt sei. Aus diesem Grunde sei es nicht gerechtfertigt, mit dem Antrage 2 dem Schuldner den Beweis seines alleinigen Interesses aufzuerlegen. Dies erkenne auch der Antrag 1 an, der aber nicht deutlich genug erkennen lasse, daß das Interesse, welches der Gläubiger an der Einhaltung der bestimmten Leistungszeit habe, bei der Bestimmung der letzteren in Betracht gezogen, daß die Bestimmung nur oder auch im Interesse des Gläubigers getroffen worden sein müsse. Es verdiene deshalb den Vorzug, es bei der Vorschrift des Entw. zu belassen, die auch in den wirtschaftlichen Kreisen, insbesondere seitens der meisten Handelskammern, Zustimmung gefunden habe.